

**1. Änderung zur Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Räume
in der Gemeinde Trinwillershagen**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBI.M-v S.270), beschließt die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Trinwillershagen am 09.10.2025 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Räume in der Gemeinde Trinwillershagen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Trinwillershagen unterhält Räume zur öffentlichen Nutzung soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen und zwar in folgenden Gebäuden:
- a) Sportanbau Birkenweg
 - b) Dorfbegegnungszentrum Pavillon
 - c) Dorfgemeinschaftshaus Langenhanshagen

- (2) Benutzer (Dritte) können sein:

Verbände, Vereine, sonstige Gruppen und Einzelpersonen, deren Aufgabenstellung auch kommerziellen Interessen dient.

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung wird durch die Satzung nicht begründet.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

- (1) Als Nutzungsgebühren werden festgesetzt:

Objekt	Einwohner innerhalb der Gemeinde	Ortsfremde Nutzer	Vereine, Verbände und sonstige Gruppen innerhalb der Gemeinde	Vereine, Verbände und sonstige Gruppen außerhalb der Gemeinde
Sportanbau Birkenweg Vereinsraum	Pro Tag 150,00 €	Pro Tag 180,00 €	Pro Tag 120,00 €	Pro Tag 150,00 €
Dorfbegegnungszentrum Pavillon unterer Raum	Pro Tag 150,00 €	180,00 €	150,00 €	180,00 €
Oberer Raum (nur in Zusammenhang mit unterem Raum)	+ 80,00 €	+80,00 €	+80,00 €	+80,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Langenhanshagen	Pro Tag 100,00 €	180,00 €	80,00 €	150,00 €

- (2) Die Kaution beträgt 100,00 €

- (3) Die Nutzungsgebühr und die Kaution werden vor Nutzung fällig.

§ 3
Erlass der Gebühren

- (1) Die Nutzungsgebühr kann auf Antrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgt die Nutzung kostenlos.

§ 4
Antragstellung

- (1) Der Antrag ist beim Bürgermeister zu stellen. Dieser entscheidet über Genehmigung oder Ablehnung.

§ 5
Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle während seiner Nutzungszeit schuldhafte verursachten Schäden als Gesamtschuldner mit dem jeweiligen Verursacher.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Die im Zusammenhang mit anderen Rechtsgrundlagen bestehenden Anforderungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

Trinwillershagen, den *16.10.2025*

Andreas Gergaut
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2001, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Trinwillershagen, den *16.10.2025*

Andreas Gergaut
Bürgermeister

